

Satzung des Fördervereins der Schule am Schlosspark



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schule am Schlosspark e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg.
3. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO)
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Schule am Schlosspark.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung von Schulveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Projekten, Fortbildungen für Lehrkräfte
 - die Unterstützung bedürftiger Schüler*innen,
 - die Mitwirkung bei Schulentwicklungsmaßnahmen....Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschl.. Der Studentenhilfe
....öffentliche Gesundheitspflege
....Förderung der Jugendhilfe
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch

entscheidet der Vorstand.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt.

2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus mindestens einem und höchstens drei Vorstandsmitglieder, die jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter/Funktionen geschaffen werden (SchriftführerIn, KassiererIn). Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist der Restvortand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliedsversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 1.12.: Diese kann in Präsenz, in hybrider Form oder rein virtuell stattfinden. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so wird bei der Berufung angegeben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

2. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungen können auch über E-Mail übermittelt werden, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekannt gegeben haben. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Ist der Vorstand verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

5. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der

Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

7. Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.

8. En-bloc-Wahl ist zulässig

§ 9 Beurkundung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei KassenprüferInnen für zwei Jahre.

2. Diese prüfen die Buchführung und den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

2. Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig.

3. Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsbefugt.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schule am Schlosspark, zu Händen der Schulleitung. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.11.2025 in Ludwigsburg beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ludwigsburg, den 12.11.2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____